

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2022

House of Policy GmbH
Tal 15
80331 München

 **Küffner**
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte



Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsannahme	3
1.1	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2	Auftragsdurchführung	5
1.3	Vollständigkeitserklärung	6
2.	Grundlagen des Jahresabschlusses	7
2.1	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
2.2	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	7
2.3	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	8
3.	Rechtliche Grundlagen	9
3.1	Rechtliche Verhältnisse	9
3.2	Steuerliche Verhältnisse	10
4.	Wirtschaftliche Verhältnisse	11
4.1	Vermögenslage	11
4.2	Ertragslage	12
5.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	13
6.	Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	14
7.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	15
8.	Bescheinigung	16

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
- 3 Sachkontennachweis 2022
- 4 Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.</p>
--

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**House of Policy GmbH,
Tal 15 80331 München**

- nachfolgend auch kurz "House of Policy" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit von März bis Mai 2023 in unseren Kanzleiräumen in Landshut durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß MicroBilG.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Kriterium	Schwellenwert	31.12.2021	31.12.2022
Umsatzerlöse	< 700.000,00 EUR	0,00 EUR	1.007.435,79 EUR
Bilanzsumme	< 350.000,00 EUR	25.330,58 EUR	432.564,22 EUR
Anzahl Arbeitnehmer	< 10	< 10	< 10

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 264 Abs. 1, 266 Abs. 1, 275 Abs. 5 HGB zum Teil Gebrauch gemacht.

Eine Hinterlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen" in der Fassung vom 01.07.2022 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des gesetzlichen Vertreters ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

1.3 Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von der Geschäftsführung wurde uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn und Gehalt der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des gesetzlichen Vertreters ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2022 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2021.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

House of Policy	
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen zum Stichtag	
Firma	House of Policy GmbH
Rechtsform	GmbH
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Tal 15 80331 München
Handelsregister	München HRB 272074
Gegenstand	Strategische Politik- und Kommunikationsberatung
Stammkapital	25.000,00 EUR
Satzung bzw. GV	gültig in der Fassung vom 18.11.2021
Geschäftsführer	Dr. Marc Tenbücken Befreiung von § 181 BGB seit Eintragung
Geschäftsjahr	01.01. bis 31.12.

House of Policy				
Gesellschafterliste zum Stichtag				
#	Gesellschafter Vor- und Zuname / Firma	Wohnort bzw. Ort der Gesellschaft	Geschäftsanteil Beteiligung	Nennbetrag G-Ant. in EUR
1	Moneypeny GmbH	Murnau	90,00%	22.500,00
2	Quanneko GmbH	Sauerlach	10,00%	2.500,00
			100,00%	25.000,00

Die Entlastung der Geschäftsführung für das Vorjahr wurde erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 31. August 2022 festgestellt.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer und wird beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. unter der Steuer-Nr. 143/147/21471 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2021 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

4.1 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zu den vorherigen Bilanzstichtagen folgendermaßen darstellen:

House of Policy	2021		2022		Veränd. TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Vermögenslage					
Finanzanlagen	0	0,0	24	5,6	24
Anlagevermögen	0	0,0	24	5,6	24
Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0	0,0	173	39,9	173
Sonstige Vermögensgegenstände	0	1,3	3	0,8	3
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	25	98,7	229	52,9	204
Umlaufvermögen	25	100,0	405	93,6	379
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	4	0,8	4
Gesamtvermögen	25	100,0	433	100,0	407
Gezeichnetes Kapital	25	98,7	25	5,8	0
Bilanzgewinn	-3	-11,0	119	27,5	122
Eigenkapital	22	87,7	144	33,3	122
Rückstellungen	1	3,9	87	20,1	86
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2	8,3	124	28,7	122
Verbindlichkeiten ggü. verbundene Unternehmen	0	0,0	40	9,3	40
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0,0	37	8,6	37
Fremdkapital	3	12,3	289	66,7	286
Gesamtkapital	25	100,0	433	100,0	407

Die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr ist nur eingeschränkt möglich, da die Gesellschaft erst zum Jahresende 2021 gegründet worden war. Der Geschäftsbetrieb wurde im Jahr 2022 aktiv aufgenommen. Es wurde eine 90%-Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Schweiz erworben, welche zu Anschaffungskosten in den Finanzanlagen ausgewiesen ist. Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 173) und liquiden Mitteln (TEUR 229). Der erzielte Jahresüberschuss wurde thesauriert und hat das Eigenkapital auf TEUR 144 erhöht, wodurch die Eigenkapitalquote bei 33,3% liegt. Die Rückstellungen beinhalten neben Steuerrückstellungen für das Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 62 vor allem Rückstellungen für Personalkosten und Jahresabschlusserstellung. Im Fremdkapital sind Lieferverbindlichkeiten (TEUR 124), ein Darlehen der Tochtergesellschaft (TEUR 40) sowie sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 37) enthalten.

4.2 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt entwickelt:

House of Policy	2021	2022		Veränd.
Ertragslage	TEUR	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	0	1.007	100,0	1.007
Betriebsleistung	0	1.007	100,0	1.007
Fremdleistungen	1	315	31,2	314
Personalaufwand	0	416	41,3	416
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2	92	9,2	90
Betriebsaufwand	3	823	81,7	820
Betriebsergebnis	-3	184	18,3	188
Ertragsteuern	0	-62	-6,2	-62
Jahresergebnis	-3	122	12,1	125

Da die Gesellschaft zum Ende des Vorjahres gegründet wurde, wurde der Geschäftsbetrieb erst im Berichtsjahr aufgenommen. Aus den Beratungsleistungen konnten Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1.007 erzielt werden. Nach Abzug der Fremdleistungen (TEUR 315 bzw. 31%) und der Personalkosten (TEUR 416 bzw. 41%) sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen (TEUR 92 bzw. 9%) verbleibt ein Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 184, welches nach Kürzung um den Ertragsteueraufwand (TEUR 62) einen Jahresüberschuss von TEUR 122 ergibt.

5. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

6. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

7. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

8. Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 16. Mai 2023 dem als Anlagen 1 bis 2 beigefügten Jahresabschluss der House of Policy GmbH, München, zum 31. Dezember 2022 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der House of Policy GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Landshut, den 16. Mai 2023

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

i.V. Stephanie Becker
Steuerberaterin

i.V. Carolina Nürnberg
Steuerberaterin

Bilanz zum 31. Dezember 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten	1,00	1,00	II. Verlustvortrag	2.783,75	0,00
II. Finanzanlagen			III. Jahresüberschuss	121.706,13	2.783,75-
Anteile an verbundenen Unternehmen	24.159,00	0,00	Summe Eigenkapital	143.922,38	22.216,25
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände			1. Steuerrückstellungen	62.460,88	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen	172.716,00	0,00	2. sonstige Rückstellungen	24.500,00	1.000,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	3.308,54	331,88		86.960,88	1.000,00
	176.024,54	331,88	C. Verbindlichkeiten		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks	228.767,68	24.997,70	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	124.163,39	2.113,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.612,00	0,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	40.435,00	0,00
	3.612,00	0,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	37.082,57	1,00
	<u>432.564,22</u>	<u>25.330,58</u>		201.680,96	2.114,33
				<u>432.564,22</u>	<u>25.330,58</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München

Angaben unter der Bilanz

1. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Die House of Policy GmbH mit Sitz in München wird beim Amtsgericht München unter der Registernummer HRB 272074 geführt.

3. Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

2. Angabe zu den Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen EUR 201.681 (Vorjahr: EUR 2.113). In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 26.706 (Vj. TEUR 0) enthalten.

Unterschrift der Geschäftsführung

München, den 14. Mai 2023

gez. Dr. Marc Tenbücken

Geschäftsführer

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	1.007.435,79	0,00
2. Gesamtleistung	1.007.435,79	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	336,67	0,00
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	314.592,98	442,50
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	368.996,02	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	<u>47.083,52</u>	<u>0,00</u>
	416.079,54	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	92.497,93	2.341,25
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	435,00	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	62.460,88	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	121.706,13	2.783,75-
10. Jahresüberschuss	121.706,13	2.783,75-

Sachkontennachweis 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München
AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
130	Goodwill "Tech-Sparte"	1,00	1,00
	Anteile an verbundenen Unternehmen		
804	90% House of Policy (Switzerland) AG	24.159,00	0,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
1200	Forderungen aus L+L	174.216,00	0,00
1248	Pauschalwertberichtigung Forderg./b.1J	1.500,00-	0,00
		172.716,00	0,00
	sonstige Vermögensgegenstände		
1350	Kautionen	532,00	0,00
1420	Forderungen USt-Vorauszahlungen	0,00	247,80
1434	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	336,04	84,08
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	2.164,50	0,00
3741	Verbindlichkeiten betriebl. Altvorsorge	276,00	0,00
		3.308,54	331,88
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	2,55
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	245,25
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	247,80-
		0,00	0,00
		3.308,54	331,88
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1800	Fürstlich Castell'sche Bank # 1007051800	228.767,68	24.997,70
	Rechnungsabgrenzungsposten		
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung	3.612,00	0,00
		432.564,22	25.330,58

Sachkontennachweis 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München
PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital		
2900	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	Verlustvortrag		
2978	Verlustvortrag vor Verwendung	2.783,75	0,00
	Jahresüberschuss		
	Jahresüberschuss	121.706,13	2.783,75-
	Steuerrückstellungen		
3035	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	32.482,00	0,00
3040	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>29.978,88</u>	<u>0,00</u>
		62.460,88	0,00
	sonstige Rückstellungen		
3074	Rückstellungen für Personalkosten	20.200,00	0,00
3095	Rückstellung Jahresabschluss Steuererkl.	<u>4.300,00</u>	<u>1.000,00</u>
		24.500,00	1.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	124.163,39	1.797,98
3310	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	<u>0,00</u>	<u>315,35</u>
		124.163,39	2.113,33
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
3400	Darlehen HoP Switzerland	40.435,00	0,00
	sonstige Verbindlichkeiten		
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	1,00
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	23.856,90	0,00
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	8.141,93	0,00
3759	Voraus.Beitrag ggb. Sozialversich.träger	<u>4.705,94</u>	<u>0,00</u>
		36.704,77	1,00
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	1.237,06-	0,00
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	65.511,02-	0,00
1407	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	3.108,44-	0,00
3806	Umsatzsteuer 19%	158.162,80	0,00
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	91.526,40-	0,00
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	3.108,44	0,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>489,48</u>	<u>0,00</u>
		377,80	0,00
		<u>37.082,57</u>	<u>1,00</u>
		432.564,22	25.330,58

Sachkontennachweis 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse			
4338	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	175.000,00	0,00
4400	Erlöse 19% USt	<u>832.435,79</u>	<u>0,00</u>
		1.007.435,79	0,00
übrige sonstige betriebliche Erträge			
4946	Verrechnete sonstige Sachbezüge	150,00	0,00
4972	Erstattungen AufwendungsungleichsG	<u>186,67</u>	<u>0,00</u>
		336,67	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5900	Fremdleistungen	314.592,98	442,50
Löhne und Gehälter			
6000	Löhne und Gehälter	73.970,00	0,00
6020	Gehälter	204.769,85	0,00
6024	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	90.000,00	0,00
6039	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	106,17	0,00
6072	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	<u>150,00</u>	<u>0,00</u>
		368.996,02	0,00
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	46.543,52	0,00
6140	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>540,00</u>	<u>0,00</u>
		47.083,52	0,00
Raumkosten			
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	12.170,00	0,00
6318	Miet- und Pachtnebenkosten	<u>1.440,00</u>	<u>0,00</u>
		13.610,00	0,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
6400	Versicherungen	441,53	0,00
6420	Beiträge	<u>150,00</u>	<u>0,00</u>
		591,53	0,00
Werbe- und Reisekosten			
6600	Werbekosten	6.348,05	0,00
6611	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	28,32	0,00
6612	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	11,79	0,00
6621	Geschenke n. abzugsfähig mit § 37b EStG	1.384,50	0,00
6622	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. n.abz.	467,24	0,00
6630	Repräsentationskosten	1.629,15	0,00
6640	Bewirtungskosten	12.834,75	80,35
6643	Aufmerksamkeiten	87,99	0,00
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	5.500,66	34,44
6645	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	674,10	0,00
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.337,66	0,00
		<u>32.304,21-</u>	<u>114,79-</u>
Übertrag		262.898,41	442,50-

Sachkontennachweis 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		262.898,41 32.304,21-	442,50- 114,79-
	Werbe- und Reisekosten		
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	6.040,94	0,00
6664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	218,60	0,00
		<u>38.563,75</u>	<u>114,79</u>
	verschiedene betriebliche Kosten		
6303	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	12.140,00	0,00
6800	Porto	292,98	0,00
6805	Telefon	1.313,30	0,00
6815	Bürobedarf	849,96	0,00
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	5.778,70	0,00
6821	Fortbildungskosten	2.457,23	0,00
6822	Sonstige Personalkosten	1.459,01	0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	874,78	959,16
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	5.276,26	1.000,00
6830	Buchführungskosten	4.360,42	265,00
6831	Lohnbuchhaltung	1.523,49	0,00
6835	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	360,00	0,00
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	1.212,92	0,00
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	81,50	0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	252,10	2,30
		<u>38.232,65</u>	<u>2.226,46</u>
	Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen		
6920	Einstellung in die PWB auf Forderungen	1.500,00	0,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7309	Zinsaufwendungen an verbund. Unternehmen	435,00	0,00
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
7600	Körperschaftsteuer	28.416,00	0,00
7608	Solidaritätszuschlag	1.562,88	0,00
7610	Gewerbesteuer	32.482,00	0,00
		<u>62.460,88</u>	<u>0,00</u>
	Jahresüberschuss	<u>121.706,13</u>	<u>2.783,75-</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung -Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
130	Goodwill "Tech-Sparte"	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1,00 1,00				1,00 0,00 1,00
804	90% House of Policy (Switzerland) AG	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		24.159,00 24.159,00			24.159,00 0,00 24.159,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1,00 1,00	24.159,00 24.159,00			24.160,00 0,00 24.160,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
130	Goodwill "Tech-Sparte"							
130001	"Tech-Sparte" von Hendricks & Schwartz GmbH	30.12.2021 Keine AfA	AHK Abschr. BW	1,00				1,00 0,00 1,00
Summe	Goodwill "Tech-Sparte"		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1,00				1,00 0,00 1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
House of Policy GmbH, Tal 15, 80331 München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
804	90% House of Policy (Switzerland) AG							
804001	Erwerb Anteile House of Policy (Switzerland)	01.01.2022 Keine AfA	AHK Abschr. BW		24.159,00			24.159,00 0,00
				0,00	24.159,00			24.159,00
Summe	90% House of Policy (Switzerland) AG		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		24.159,00			24.159,00 0,00
				0,00	24.159,00			24.159,00

1. Geltungsbereich

(1) Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für die Verträge zwischen der Dr. Küffner & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „KPG“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich – vorbehaltlich wirksamer Einbeziehung – sowohl auf bereits bestehende als auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der KPG und dem Auftraggeber, insbesondere auch im Fall einer Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Auftrags.

(3) Fallen im Einzelfall anderen Personen als der Auftraggeber in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses oder werden auf andere Weise vertragliche Beziehungen zwischen KPG und solchen dritten Personen begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der AAB.

(4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von der KPG zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSiB) ausgeführt. Gegenstand des Auftrags ist nur die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(2) Der KPG sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Informationen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die KPG wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit sie offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die KPG ist außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(3) Ausländisches Recht wird nicht berücksichtigt, es sei denn dies wird vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist KPG nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.

(5) Die KPG prüft zudem nicht, ob die formellen Voraussetzungen für einen vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz bzw. für vom Auftraggeber in Anspruch genommene Steuerbefreiungen bzw. Vergünstigungen nach dem Umsatzsteuergesetz, wie insbesondere Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhrungen, erfüllt sind. Dies bezieht sich auch auf elektronische Rechnungen, die vom Auftraggeber hereingereicht werden, so dass KPG insbesondere nicht prüft, ob das hierfür erforderliche innerbetriebliche Kontrollverfahren beim Auftraggeber eingesetzt wurde. Etwas anderes gilt nur, sofern ein gesonderter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers zur Prüfung der formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegt.

(6) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die KPG im Zweifel für fristwahrenenden Handlungen berechtigt.

(7) Für Prüfungstätigkeiten gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- a) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- oder Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das Gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrags umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- b) Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten nicht für Prüfungsaufträge.
- c) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch KPG geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lagebericht bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung durch KPG. Hat KPG einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch ihn durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung durch KPG und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- d) Widerruft KPG den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen von KPG den Widerruf bekannt zu geben.

3. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die KPG ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber die KPG schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der KPG.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der KPG erforderlich ist. Die KPG ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Die KPG ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Die KPG darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der KPG erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der KPG abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

(6) Die KPG hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherheitsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

4. Kommunikation

(1) Die vom Auftraggeber bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adress- und Kommunikationsdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Auftraggebers als zutreffend. Änderungen sind KPG unverzüglich mitzuteilen, ebenso wie Abwesenheiten, bei denen der Auftraggeber nicht zu erreichen ist. Soweit KPG Schriftstücke an die angegebene Adresse versendet, genügt er damit seiner Informationspflicht.

(2) Gibt der Auftraggeber E-Mail-Adressen und/oder Telefaxnummern bei Mandatsbeginn als Adressen an, darf KPG bis auf ausdrücklichen Widerruf Informationen auch über diese Kommunikationsmittel an die angegebenen Adressdaten des Auftraggebers versenden, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich.

(3) Die Korrespondenz per E-Mail erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei müssen insbesondere die Sicherheitseinrichtungen von KPG bei Versand von E-Mails zum Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen auf dem aktuellen Stand der Technik sein, um ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten der Betroffenen herzustellen. Durch gesonderte Vereinbarung können die Parteien besondere Spezifikationen oder abweichende Regelungen zur elektronischen Kommunikation vereinbaren.

(4) § 4 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für andere elektronische Kommunikationsarten und Medien, soweit sich der Auftraggeber mit deren Nutzung ausdrücklich oder konkludent einverstanden erklärt.

(5) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mails, SMS, etc.) die Vertraulichkeit nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann.

5. Mitwirkung Dritter

(1) Die KPG ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die KPG dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 3 verpflichten. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur unter den Voraussetzungen von § 43e BRAO, § 62a StBerG bzw. § 50a WPO zulässig. Die Heranziehung fachkundiger Dritter nach Satz 1 zur einzelnen Mandatsbearbeitung bedarf der Einwilligung des Auftraggebers.

(2) Die KPG ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Die KPG ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits § 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die KPG dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der KPG ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch die KPG abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

(2) Beseitigt die KPG die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der KPG die Mängel durch einen anderen Steuerbera-

ter beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der KPG jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf die KPG Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der KPG den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

7. Haftung

(1) Die KPG haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungshilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die KPG auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Million €) begrenzt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als in den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der KPG und diesen Personen begründet worden sind.

(6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(7) Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er das über den in § 7 Abs. 2 genannten Betrag hinausgehende vertragstypische Risiko auf eigene Kosten gesondert versichern lassen kann bzw. jederzeit von KPG die Erhöhung der Haftsumme durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf Kosten des Auftraggebers verlangen kann.

(8) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die des § 323 Abs. 2 HGB.

8. Mehrere Auftraggeber

(1) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für alle Forderungen der KPG innerhalb des der Bevollmächtigung, diesen AAB sowie einer evtl. Vergütungsvereinbarung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses.

(2) Gegenüber der KPG sind mehrere Auftraggeber Gesamtgläubiger.

(3) Die KPG darf sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden von mehreren Auftraggebern stützen, soweit nicht einer in Textform widerspricht. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann die KPG den Vertrag unter Beachtung von § 12 Abs. 2 und 3 fristlos kündigen (wichtiger Grund)

9. Verjährung

(1) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährung unterliegt, verjährt er

- a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und
- b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in sechs Jahren nach Beendigung des Auftrags.

(2) Von den Regelungen des § 9 Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen sind Haftungsansprüche für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der KPG unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der KPG eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der KPG zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der KPG oder ihrer Erfüllungshelfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der KPG nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die KPG beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der KPG zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der KPG vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die KPG bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die KPG entgegensteht.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der KPG angebotenen Leistung in Verzug, so ist die KPG berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die KPG den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der KPG auf Ersatz, der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die KPG von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

11. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der KPG für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften bzw. nach der getroffenen Vergütungsvereinbarung.

(2) Sofern für Tätigkeiten der KPG als Steuerberater/Steuerberatergesellschaft für die Bemessung der Vergütung die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden. Eine niedrigere Vergütung kann nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden und muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko von KPG stehen.

(3) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren, (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der KPG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Auftragsverhältnis, insbesondere für Ansprüche auf Mängelbeseitigungskosten im Sinne des § 6.

(5) Die KPG ist befugt, ihre Vergütung durch elektronische Rechnung abzurechnen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Abrechnung in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden, insbesondere verzichtet er damit auf die Unterzeichnung der Rechnung nach § 9 StBVV. Eine weitergehende, dem Berufsrecht entsprechende Berechnung wünscht der Mandant nicht.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt nach Umstellung auf das SEPA-Verfahren grundsätzlich ein Zahlungsziel von 10 Tagen als vereinbart.

(7) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die KPG einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die KPG nach vorheriger Anündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die KPG ist verpflichtet, ihre Absicht die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

12. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft – deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch die KPG sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die KPG nach § 7.

(4) Die KPG ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die KPG verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der KPG die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der KPG innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen. Die KPG ist berechtigt die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers an diesen zu übersenden, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung die Unterlagen nicht abholt.

13. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der KPG nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

14. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Die KPG hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die KPG den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die KPG aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der KPG und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die KPG dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die KPG kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Die KPG kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

15. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, führt die Rechtswahl nach § 15 Abs. 1 nicht dazu, dass ihm der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(3) Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich für Klagen gegen KPG oder gegen den Auftraggeber wegen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach dem Sitz der KPG, ist eine bestimmte Zweigniederlassung der KPG beauftragt, nach dem Sitz dieser Zweigniederlassung, wenn

- a) der Wohn- oder Geschäftssitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist
- b) der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und seinen Geschäftssitz in Deutschland hat, oder
- c) der Auftraggeber Unternehmer ist und seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands hat, oder
- d) der Auftraggeber seinen Wohnsitz außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat.

(4) Die KPG ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

(5) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz der KPG.

16. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.